

31. Wird dadurch, daß die beklagte Ehefrau sich dem Manne gegenüber nach der Trennung besonders lieblos und gehässig gezeigt hat, eine Beachtung ihres Widerspruchs gegen die Scheidung ausgeschlossen?

Ehegesetz § 55 Abs. 2.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. November 1939 i. S. Ehefrau R. (Bekl.)
w. Ehemann R. (kl.). IV 144/39.

I. Landgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, ein Lehrer, der mit der Beklagten im Jahre 1913 die Ehe geschlossen hatte und seit 1927 von ihr getrennt lebt, begehrt die Scheidung der Ehe aus § 49, hilfsweise aus § 55 EheG. Die Vorinstanzen haben seinem Verlangen aus § 55 EheG. trotz des Widerspruchs der Beklagten stattgegeben und gleichzeitig gemäß dem Hilfsantrage der Beklagten sein Verschulden an der Scheidung festgestellt. Die Revision der Beklagten blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Zur Frage der Beachtlichkeit des Widerspruchs der Beklagten nach § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. ist das Berufungsgericht der Ansicht, die hier vorgeschriebene Prüfung, ob die Aufrechterhaltung der völlig zerrütteten Ehe sittlich gerechtfertigt sei, müsse — abgesehen von anderen Umständen — jedenfalls dann zur Nichtbeachtung des Widerspruchs führen, wenn der beklagte Ehegatte selber ein solches Maß liebloser Einstellung gegenüber dem anderen, in erster Reihe für die Zerrüttung verantwortlichen Teile gezeigt habe, daß daraus auf einen schweren Charakterfehler und auf den Mangel an wahrer ehelicher Gesinnung zu schließen sei. Einen solchen Sachverhalt crachtet das Berufungsgericht, indem es das Verhalten der Beklagten gegenüber dem Kläger seit der Trennung der Parteien einer eingehenden Erörterung unterzieht, im vorliegenden Falle für gegeben. Es meint, die sich bis in die jüngste Zeit hineinziehende Kette gehässiger Äußerungen der Beklagten, die allerdings durch die andauernde Treulosigkeit des Klägers verursacht worden seien, offenbare ein solches Maß von Lieblosigkeit, daß es bei Würdigung des sittlichen Wesens der Ehe — das auch einem selbst schwer verletzten Ehegatten

ein gewisses Maß von Hemmungen auferlege, zumal dann, wenn er noch mit einer späteren Sinnesänderung des anderen Teils rechnen wolle — nicht gerechtfertigt erscheine, die heillos zerrüttete Ehe aufrechtzuerhalten.

Wenn die Auffassung des Berufungsgerichts dahin gehen sollte, daß ein besonders liebloses oder gehässiges Verhalten des beklagten Ehegatten gegenüber dem anderen Teile nach der Trennung einer Beachtung seines Widerspruchs gegen das Scheidungsbegehren aus § 55 EheG. in jedem Fall entgegenstehe, so würde sie freilich — das ist der Revision zuzugeben — dem Sinn und Zwecke der genannten Vorschrift nicht gerecht und unterläge insofern rechtlichen Bedenken. Für die Beachtung des Widerspruchs der beklagten Partei ist nicht das Verhalten des einen oder andern Ehegatten entscheidend, sondern, wie der erkennende Senat wiederholt ausgesprochen hat, in erster Reihe der Wert, den die zu scheidende Ehe für die Volksgemeinschaft hat, und das Interesse dieser Volksgemeinschaft an ihrer Aufrechterhaltung und Lösung. Da eine unheilbar zerrüttete Ehe, die auch für die Zukunft keine dem Wesen der Ehe entsprechende Lebensgemeinschaft der Ehegatten mehr erwarten läßt, in der Regel ihren Wert für die Volksgemeinschaft verloren hat, ist der Widerspruch gegen die Scheidung nur beachtlich, wenn im einzelnen Falle besondere Gründe die Aufrechterhaltung der Ehe sittlich gerechtfertigt erscheinen lassen, was wiederum nur auf Grund einer Würdigung der gesamten Verhältnisse, darunter des in § 55 Abs. 2 Satz 2 EheG. besonders hervorgehobenen Verhaltens beider Ehegatten, beurteilt werden kann. Im Rahmen dieser Gesamtwürdigung kann allerdings das Verhalten der der Scheidung widersprechenden Ehefrau während der Trennungszeit von erheblicher Bedeutung sein. Hatte sie sich auch ihrerseits über ihre Pflicht zu ehgemäßem Verhalten hinweggesetzt und dadurch gezeigt, daß sie sich von den durch die Ehe begründeten Bindungen innerlich als gelöst betrachtete, so kann diese Einstellung, selbst wenn sie nach Lage der Verhältnisse nicht als Eheverfehlung zu werten ist, die Beurteilung des von der Beklagten erhobenen Widerspruchs wesentlich beeinflussen; sie kann insbesondere dahin führen, ungünstige Auswirkungen der Scheidung auf ihre wirtschaftliche Lage nach allgemeinen sittlichen Gesichtspunkten als ihr zumutbar erscheinen zu lassen (RGZ. Bd. 160 S. 15 flg. [19]).

Im vorliegenden Fall ergibt die Würdigung des vom Be-

rufungsgericht festgestellten Sachverhalts in Anwendung der vorstehenden rechtlichen Gesichtspunkte, daß der Widerspruch der Beklagten mit Recht unbeachtet gelassen worden ist. Die Parteien leben schon 12 Jahre getrennt und haben sich auch innerlich ganz voneinander gelöst. Das gilt auch für die Beklagte trotz ihrer bedingten Bereiterklärung, die häusliche Gemeinschaft wieder aufzunehmen, wie ihr gehässiges Verhalten dem Kläger gegenüber während der Trennungszeit zeigt. Die Ehe ist also zur hohlen Form geworden. Das einzige noch lebende Kind ist längst erwachsen und durch Heirat versorgt. Die Annahme der Revision, daß die beabsichtigte Ehe des jetzt 51-jährigen Klägers mit der 39-jährigen Zeugin S. volkspolitisch und sittlich unerwünscht sei, entbehrt der Begründung. Auch wirtschaftlich ist die Beklagte im Hinblick auf die Unterhaltspflicht des in fester Lebensstellung befindlichen Klägers gemäß § 69 Abs. 1 EheG. bei dessen Lebzeiten verhältnismäßig gesichert. Daß ihr Wittwengeldanspruch beim Tode des Klägers durch eine Scheidung gefährdet würde, kann hier — abgesehen davon, daß nach dem Alter der Parteien ein früherer Tod des Klägers nicht wahrscheinlich ist — nicht ins Gewicht fallen, weil diese ungünstige wirtschaftliche Folge der Beklagten mit Rücksicht auf ihr gehässiges Verhalten gegenüber dem Kläger während der Trennungszeit zuzumuten ist. Hinzukommt, daß der Kläger sich zur wirtschaftlichen Sicherung der Beklagten auch für diesen Fall durch Abschluß einer Lebensversicherung zu ihren Gunsten bereit erklärt hatte. Schließlich ist auch zu berücksichtigen, daß die Beklagte schon bald nach der Trennung, als ihr die Schaffung einer neuen Lebensgrundlage erheblich leichter gefallen wäre, auf Grund der ehewidrigen Beziehungen des Klägers zu der S. ihrerseits die Scheidung wohl hätte herbeiführen können. Durch die Sorge für die damals noch unmündige Tochter war sie daran nicht gehindert, da diese ohnehin außerhalb des Hauses erzogen wurde.